BGL-Kurzinfo

Stand 02.05.2025

Ihre Experten für Garten & Landschaft

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

Mautgebühren – Antwort zum Erstattungsantrag

- Vorschlag des BALM: Ruhendstellung des Verfahrens -

Die BGL-Kurzinfo vom 16.07.2024 zeigt den Weg für einen Erstattungsantrag zur gezahlten Maut für leichte Nutzfahrzeuge beim zuständigen Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) auf. Die erforderlichen Dokumente stehen auf der Webseite des BGL zur Verfügung. Diese Kurzinfo ist eine Empfehlung im Fortgang des Verfahrens.

Erst Mitte April 2025 hat das BALM erstmals auf die Erstattungsanträge von einzelnen Betrieben reagiert. Wider Erwarten lehnte das BALM diese Anträge nicht ab, sondern hat auf 5 Seiten erklärt, dass sich die Frage der Vergleichbarkeit mit dem Handwerk und die Befreiung von der Mautpflicht aus einem noch zu führenden Musterprozess ergeben wird (s. Anlage). Diese Musterverfahren werden derzeit von einzelnen Unternehmern in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Rechtsanwaltskanzlei geführt und vom BGL engmaschig begleitet. Es muss daher kein eigenes Gerichtsverfahren durch die einzelnen Betriebe angestrengt werden, sondern es können weiterhin allein Erstattungsanträge für die gezahlte Maut auf leichte Nutzfahrzeuge im Werkverkehr gestellt werden.

Wichtig ist insbesondere die Aussage des BALM in seinem Antwortschreiben, dass ein Ruhendstellen des Verfahrens bis zur Entscheidung in den Musterverfahren vorgeschlagen wird:

> *„Wenn ich innerhalb der nächsten vier Wochen nichts von Ihnen höre, gehen ich davon aus, dass Sie mit der Ruhendstellung des Verfahrens einverstanden sind."* (Seite 4 des Schreibens des BALM, 1. Absatz)

Gleichzeitig wird zugesagt, dass die Verjährung des Anspruchs bis zum Abschluss des faktischen Musterverfahrens gehemmt ist und das BALM zu gegebener Zeit danach über den Erstattungsantrag durch Bescheid entscheiden wird. Zudem wird versichert, dass man sich nicht auf eine Verjährung von rechtzeitig erhobenen Forderungen berufen wird (Seite 4 des Schreibens des BALM, 3. Absatz).

Jeder Betrieb, der ebenfalls eine Antwort des BALM auf seinen Erstattungsantrag erhalten hat oder noch erhalten wird, kann wie folgt vorgehen, ohne dass ein Rechtsverlust droht:

1. Der Betrieb braucht im Moment **nichts weiter zu veranlassen**, wenn er der Ruhendstellung zustimmt. Erstattungsansprüche sind bis zu einer Entscheidung des BALM gehemmt und dieses wird eine Erstattung vornehmen, wenn über die Musterverfahren entschieden ist.

2. Es ist ausreichend, wenn nun **einmal pro Jahr ein Antrag auf Erstattung** gestellt wird.

3. Die in Rechnung gestellte Maut für leichte Nutzfahrzeuge im Werkverkehr sollte **weiterhin gezahlt werden, die Original-Mautaufstellungen der Toll Collect GmbH aufbewahrt** werden und die Einreichung einmal jährlich zur Erstattung an das BALM erfolgen (mit Bezug auf das Antwortschreiben des BALM, Seite 4 des Schreibens, Ziffer 4).

4. Es besteht keine Notwendigkeit, **ein eigenes Rechtsverfahren** anzustrengen, da die Musterverfahren durch eine fachkundige Rechtsanwaltskanzlei bereits in Bearbeitung sind.

Ihre Experten für Garten & Landschaft

Weiterer Ausblick:
Sobald die neue Regierungsbildung voraussichtlich Mitte Mai 2025 abgeschlossen sein wird und das Bundesverkehrsministerium neu besetzt ist, wird der BGL umgehend die politische Überzeugungsarbeit wieder aufnehmen und im Bundesverkehrsministerium vorstellig werden.

Die notwendige Einsicht, dass das Bundesfernstraßenmautgesetz im letzten Jahr nicht rechtskonform für den Garten- und Landschaftsbau im Sinne der Handwerkerausnahme umgesetzt wurde, erhofft sich der BGL insbesondere vom designierten Bundesverkehrsminister der CDU, Herrn Patrick Schnieder, da sich die CDU im vergangenen Jahr ebenfalls für unsere Rechtsüberzeugung mit Nachdruck stark gemacht hat. Dies wurde im damaligen Antrag der Unions-Bundestagsfraktion deutlich, in dem man sich klar dazu bekannte, dass Rechtssicherheit geschaffen und für mehr Gerechtigkeit gesorgt werden müsse, indem keine Benachteiligung einzelner Berufsgruppen durch die Erweiterung der Lkw-Maut ab 1. Juli 2024 erfolge.

Seitens des BGL, der Landesverbände, den Unterstützern aus den Betrieben und weiterer betroffener Verbände werden deshalb auch weiterhin auf höchster politischer Ebene alle Hebel in Bewegung gesetzt, um eine Klarstellung zu erreichen, dass auch der Garten- und Landschaftsbau mit seinem Werkverkehr als ein mit dem Handwerk vergleichbarer Beruf im Sinne des Gesetzes von der Mautpflicht zu befreien ist.

Gleichzeitig werden die Musterverfahren gegen die Mauterhebungen für leichte Nutzfahrzeuge im Werkverkehr fortgeführt, weiter durch den BGL begleitet und der erforderliche Rechtsweg durch – falls erforderlich – alle Instanzen unterstützt. Diese Musterverfahren werden erst beendet, wenn die Mautbefreiung im Werkverkehr auch für den Garten- und Landschaftsbau gesichert ist und das Bundesverkehrsministerium eine entsprechende Erklärung und Anpassung der Liste im Sinne des Berufsstandes vorgenommen hat.

Der zuständige Landesverband und der BGL werden selbstverständlich weiterhin über die einschlägigen Kanäle (Webseiten, Newsletter, o. ä.) alle aktuellen Informationen rund um die Maut und den Fortschritt möglicher Gerichtsverfahren oder politischer Entscheidungen zur Verfügung stellen.

Anfragen zu allen Mautfragen können gerne wie gewohnt an die E-Mailadresse maut@galabau.de gesendet werden.

Anlage: Muster eines Antwortschreibens des BALM zum Erstattungsantrag und Angebot der Ruhendstellung